Anlage 2

Vergütungsvereinbarung

1. Allgemeines

Für die Leistungen im Rahmen der SAPV können ausschließlich die in dieser Vergütungsvereinbarung ausgewiesenen Pauschalen abgerechnet werden. Für die SAPV-Leistungen können dann daneben keine anderweitigen Vergütungen in Ansatz gebracht werden.

2. Pauschalen

Die Pauschalen gelten ab 01.01.2025. Ausschlaggebend ist der Tag der Leistungserbringung. Ab 01.01.2025 erhöhen sich die Preise entsprechend der im September 2024 vom Bundesministerium für Gesundheit gemäß § 71 Abs. 3 SGB V im Bundesanzeiger bekannt gegebenen durchschnittlichen Veränderungsrate der beitragspflichtigen Einnahmen aller Mitglieder der Krankenkassen je Mitglied (Grundlohnsummensteigerungsrate) um 4,41 %. Die Krankenkassen werden den Leistungserbringern die ab 01.01.2025 geltenden Preise bis zum 31.12.2024 zusenden.

- 3. Vollständige Versorgung / additiv unterstützende Versorgung
- 3.1. für SAPV-Leistungen außerhalb eines stationären Hospizes:
- a) Festbetrag bei einer Versorgungsdauer bis zu 7 Tagen,
 auch wenn die Versorgungsdauer weniger als 7 Tage beträgt:
 b) Tagespauschale ab dem 8. Versorgungstag,
 abrechenbar an Tagen, an denen ein Hausbesuch stattfindet:
 221,20 EUR
- 3.2. für SAPV-Leistungen innerhalb eines stationären Hospizes:
- a) Festbetrag bei einer Versorgungsdauer bis zu 7 Tagen,
 auch wenn die Versorgungsdauer weniger als 7 Tage beträgt:
 b) Tagespauschale ab dem 8. Versorgungstag,
 abrechenbar an Tagen, an denen ein Einsatz im Hospiz stattfindet:
 118,27 EUR
- 3.3. Während einer "vollständigen Versorgung" oder einer "additiv unterstützenden Versorgung" ist eine Erstkoordinationspauschale bzw. Erstberatungspauschale nicht abrechenbar. An Tagen, an denen kein Festbetrag oder keine Tagespauschale abgerechnet werden kann, aber eine Beratung oder Koordination stattgefunden hat, ist die Folgeberatungspauschale bzw. Folgekoordinationspauschale abrechenbar.
- 3.4 Hinweis: In stationären Hospizen kann im Rahmen der SAPV nur die ärztliche Versorgung vergütet werden.
- 3.5 Die medizinisch/pflegerischen Regelleistungen nach SGB V werden separat vergütet. Dies betrifft beispielsweise die Leistungen nach §§ 37 und 38 SGB V sowie vertragsärztliche Leistungen.
- 3.6 Bei mehr als vier Wochen Unterbrechung der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung des Versicherten kann bei erneutem Beginn einer vollständigen Versorgung/additiv unterstützenden Versorgung wiederum der unter 3.1 a) bzw. 3.2 a) angegebene Festbetrag abgerechnet werden. Dies gilt nicht bei Unterbrechung aufgrund stationärer Krankenhaus- und stationärer Reha-Aufenthalte.

4. Beratung

a) Erstberatungspauschale als Eingangsberatung/Bestandsaufnahme

293.54 EUR

Neben der Erstberatungspauschale kann eine Erstkoordinationspauschale nach Ziffer 5 a) nicht abgerechnet werden.

b) Folgeberatungspauschale

pro Beratung maximal pro Kal.Tag 37,58 EUR 75,16 EUR

af auch eine Folgekoordinationsnauschale nach Ziffer

Neben der Folgeberatungspauschale ist ggf. auch eine Folgekoordinationspauschale nach Ziffer 5 b) abrechenbar.

5 Koordination

a) Erstkoordinationspauschale als Eingangskoordination/Bestandsaufnahme

293,54 EUR

kann nur abgerechnet werden, wenn keine Erstberatungspauschale nach Ziffer 4 a) in Ansatz gebracht wird.

b) Folgekoordinationspauschale

147,47 EUR

abrechenbar einmal pro Kalenderwoche.

Neben der Folgekoordinationspauschale ist ggf. auch eine Folgeberatungspauschale nach Ziffer 4 b) abrechenbar.

6. Sonstiges

- a) Arzneimittel, Heilmittel und Hilfsmittel sind mit der Vergütung der Leistung der SAPV nicht abgegolten und werden gesondert abgerechnet.
- b) Mit diesen Preisen sind auch Fahrtkosten abgegolten.
- c) Wird eine Verordnung zu SAPV von der Krankenkasse nicht genehmigt, kann ein Festbetrag nach Ziffer 3.1 a) bzw. 3.2 a), eine Erstberatungspauschale nach Ziffer 4 a) und eine Erstkoordinationspauschale nach Ziffer 5 a) nicht abgerechnet werden.

 In solchen Fällen sind vom 1. Tag bis zum Tag der Ablehnung lediglich die einsatzbezogenen Pauschalen nach Ziffer 3.1 b) bzw. 3.2 b) und ggf. die Folgeberatungspauschale nach Ziffer 4 b) und die Folgekoordinationspauschale nach Ziffer 5 b) abrechenbar.
- d) Eine Erstberatungspauschale nach Ziffer 4 a) bzw. eine Erstkoordinationspauschale nach Ziffer 5 a) kann abgerechnet werden, wenn sich im Rahmen der Bestandsaufnahme herausstellt, dass eine vollständige Versorgung oder additiv unterstützende Versorgung nicht erforderlich ist.

7. Laufzeit

Diese Vereinbarung findet Anwendung für die ab dem 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 erbrachten Leistungen. Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende gekündigt werden, frühestens zum 31.12.2025. Bis zur Vereinbarung neuer Preise gilt diese Vereinbarung weiter.

Leistungen nach Positionsnummern

Leistungen na		nsnummern	
Positions-	Vertrag		
nummer	(Pos.)	Leistung	Preis in Euro
Privater Hau	shalt		
Trivater riau	SHALL	Festbetrag bei einer Versorgungsdauer bis zu 7 Ta-	
		gen, auch wenn die Versorgung weniger als 7 Tage	
0010627001	212	beträgt	1.850,31
0010027001	J. 1 a	Tagespauschale ab dem 8. Versorgungstag, abre-	1.050,51
		chenbar an Tagen, an denen ein Hausbesuch statt-	
0010624000	2 1 h	findet	221,20
0010024000	3.10	Erstberatungspauschale als Eingangsberatung/Be-	221,20
0010121002	1 2	standsaufnahme	293,54
0010121002	4. a	Folgeberatungspauschale pro Beratung, abrechen-	273,34
0010121003	4. b	bar maximal zwei Mal pro Kalendertag	27 50
0010121003	4. D	Erstkoordinationspauschale als Eingangskoordina-	37,58
0010221201	5. a	tion/Bestandsaufnahme	202.54
0010221201	5. a	tion/bestaliusaumannie	293,54
		Folgekoordinationspauschale, abrechenbar einmal	
0010221202	5. b	pro Kalenderwoche	147,47
	I.		
Vollstationä	re Pflegee	inrichtung	
		Festbetrag bei einer Versorgungsdauer bis zu 7 Ta-	
		gen, auch wenn die Versorgung weniger als 7 Tage	
1010627001	3.1 a	beträgt	1.850,31
		Tagespauschale ab dem 8. Versorgungstag, abre-	
		chenbar an Tagen, an denen ein Hausbesuch statt-	
1010624000	3.1 b	findet	221,20
101010100		Erstberatungspauschale als Eingangsberatung/Be-	222 5 4
1010121002	4. a	standsaufnahme	293,54
101010100		Folgeberatungspauschale pro Beratung, abrechen-	07.50
1010121003	4. b	bar maximal zwei Mal pro Kalendertag	37,58
1010001001	_	Erstkoordinationspauschale als Eingangskoordina-	222 5 4
1010221201	5. a	tion/Bestandsaufnahme	293,54
1010001000		Folgekoordinationspauschale, abrechenbar einmal	4 47 47
1010221202	5. D	pro Kalenderwoche	147,47
Stationäres I	Hospiz		
	,	Festbetrag bei einer Versorgungsdauer bis zu 7 Ta-	
		gen, auch wenn die Versorgungsdauer weniger als 7	
3020627001	3.2 a	Tage beträgt	820,84
		Tagespauschale ab dem 8. Versorgungstag, abre-	-
		chenbar an Tagen, an denen eine Versorgung statt-	
3020624000	3.2 b	findet	118,27
		Erstberatungspauschale als Eingangsberatung/Be-	
3020121002	4. a	standsaufnahme	293,54
		Folgeberatungspauschale pro Beratung, abrechen-	-
3020121003	4. b	bar maximal zwei Mal pro Kalendertag	37,58
		Erstkoordinationspauschale als Eingangskoordina-	·
3020221201	5. a	tion/Bestandsaufnahme	293,54
		Folgekoordinationspauschale, abrechenbar einmal	·
3020221202	5. b	pro Kalenderwoche	147,47

Einrichtung	en der l	Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	
4010627001	3.1 a	Festbetrag bei einer Versorgungsdauer bis zu 7 Tagen, auch wenn die Versorgung weniger als 7 Tage beträgt	1.850,31
4010624000	3.1 b	Tagespauschale ab dem 8. Versorgungstag, abrechenbar an Tagen, an denen ein Hausbesuch stattfindet	221,20
4010121002	4. a	Erstberatungspauschale als Eingangsberatung/Bestandsaufnahme	293,54
4010121003	4. b	Folgeberatungspauschale pro Beratung, abrechen- bar maximal zwei Mal pro Kalendertag	37,58
4010221201	5. a	Erstkoordinationspauschale als Eingangskoordination/Bestandsaufnahme	293,54
4010221202	5. b	Folgekoordinationspauschale, abrechenbar einmal pro Kalenderwoche	147,47
Sonstiger (Ort		
6010627001	212	Festbetrag bei einer Versorgungsdauer bis zu 7 Tagen, auch wenn die Versorgung weniger als 7 Tage beträgt, abrechenbar, wenn eine Versorgung stattgefunden hat.	1.850,31
6010624000		Tagespauschale ab dem 8. Versorgungstag, abrechenbar an Tagen, an denen ein Hausbesuch stattfindet	221,20
6010121002		Erstberatungspauschale als Eingangsberatung/Bestandsaufnahme	293,54
6010121003	4. b	Folgeberatungspauschale pro Beratung, abrechen- bar maximal zwei Mal pro Kalendertag	37,58
6010221201	5. a	Erstkoordinationspauschale als Eingangskoordination/Bestandsaufnahme	293,54
6010221202	5. b	Folgekoordinationspauschale, abrechenbar einmal pro Kalenderwoche	147,47

Reinhard Ernst LAG SAPV Baden-Württemberg e.V.	en, Leonberg, den 30.10.2024
als Bevollmächtigter	
AOK Baden-Württemberg	SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse vertreten durch die AOK Baden-Württemberg
BKK Landesverband Süd	Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) Der Leiter der vdek-Landesvertretung Baden-Württemberg
IKK classic auch in Vertretung der im Rubrum genannten anderen Innungskrankenkassen	KNAPPSCHAFT Regionaldirektion München